

Kundeninformation

zu Geschäften in Wertpapieren und
weiteren Finanzinstrumenten

Inhalt

Information über die NORD/LB und ihre Dienstleistungen	4
Vorkehrung der NORD/LB zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	8
Preise für Wertpapierdienstleistungen	12
Exemplarische Kostenberechnungen	17
Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen	29
Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne	31
Depotgeschäft – Schutz des Kundenvermögens	33
Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft	34
Allgemeine Geschäftsbedingungen	40
Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	52
Anhänge und Erläuterungen zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung	55
Anlage zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung	58

Vorwort

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

angesichts unseres Leitmotivs eines redlichen sowie professionellen Handelns im bestmöglichen Kundeninteresse und vor dem nachfolgend skizzierten rechtlichen Hintergrund, soll Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre insbesondere einen Überblick über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen, über unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, über unsere Grundsätze zur Auftragsausführung, unsere Preise für Wertpapierdienstleistungen sowie exemplarische Kostenberechnungen über Zuwendungen, die wir von Vertriebspartnern erhalten und über die Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft sowie die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne geben.

Verschiedene gesetzliche Neuregelungen aus der jüngeren Vergangenheit, die in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt worden sind, haben sich die Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Verbesserung des Anlegerschutzes zum Ziel gesetzt. Die genannten Ziele sollen u. a. durch die Erhöhung der Markttransparenz, eine Ausweitung und Standardisierung der Informationspflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z. B. durch die Einführung eines Produktinformationsblattes/Basisinformationsblattes für Privatkunden) sowie die EU-weite Harmonisierung der Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erreicht werden.

Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet sich dabei je nach Kundengruppe (Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien). Im Interesse eines höchstmöglichen Kundenschutzes werden wir Sie, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, in die Kategorie „Privatkunde“ einstufen. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass aufgrund der Vorgaben aus dem WpHG im Rahmen einer Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung erstellt wird. Darin werden neben der Begründung der Empfehlungen auch Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnis-

sen dokumentiert, um Ihnen eine wohlinformierte Anlageentscheidung zu ermöglichen. Sofern Sie einen Depotbevollmächtigten beauftragt haben, wird dieser im Beratungsgespräch mit der gleichen Sorgfalt beraten. Folglich ist ihm ebenfalls eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, mit der er u. a. auch Einblick in Ihre finanziellen Verhältnisse erhält. Eine Geeignetheitserklärung wird demgegenüber nicht erstellt, wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft sind. Ebenso wird eine Geeignetheitserklärung nicht erstellt, wenn ein Bevollmächtigter für Sie tätig wird, der seinerseits professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei ist.

Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater gerne in einem persönlichen Gespräch.

Information über die NORD/LB und ihre Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 WpHG erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

1. Informationen über das Finanzinstitut

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt
„Braunschweigische Landessparkasse“
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Deutschland – Germany
Telefon: +49 511/361-0
Telefax: +49 511/361-2502
E-Mail: info@nordlb.de

Vermittler

Wir können uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind, bedienen.

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörden

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige
Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, fernmündlich, schriftlich oder im Online-Brokerage übermittelt werden.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und –nebedienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z.B. das Online-Brokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

1.1 Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche

Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

1.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutsicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem. Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

2. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie in den Vorkehrungen der NORD/LB zum Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit die sparkassenrechtlichen bzw. landesbankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter) in die Auswahl ein. Dabei werden von der Bank aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten unzähliger Emittenten vorrangig hauseigene Finanzinstrumente und solche von Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe (insbesondere der DekaBank und der Landesbank) angeboten.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente nicht durch uns erfolgt. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir – z.B. bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Beratungsfreies Geschäft

Bei beratungsfreiem Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Wir holen in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein; dies umfasst nicht Informationen zu Ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen.

4. Informationen über die Art der Anlageberatung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenann-

te „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gem. §70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein. Die Erbringung in Form von provisionsbasierter Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

5. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und –abwicklung („Bail-in“)

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können.

Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

6. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis bzw. den Preisen für das Wertpapiergeschäft. Zum besseren Verständnis finden sich auf den folgenden Seiten exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle.

7. Informationen über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ sowie „Kenntnisse und Erfahrungen“ prüfen.

8. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

9. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z. B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Bedingungen für Wertpapiergeschäfte/Bedingungen für Wertpapiersparpläne

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne sowie die Allge-

meinen Geschäftsbedingungen (siehe folgende Seiten).

11. Hinweis auf die Schlichtungsstelle und die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform sowie zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband öffentlicher Banken Deutschland (VÖB) zu wenden. Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband
öffentlicher Banken Deutschland (VÖB)
Postfach 1102 72
10832 Berlin
Internet: www.voeb.de

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail der Bank lautet: info@nordlb.de

Wir haben ferner Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

Vorkehrung der NORD/LB zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen

1. Präambel

Als Norddeutsche Landesbank Girozentrale („NORD/LB“) leben wir von dem Vertrauen unserer Kunden, unserer Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität unseres Unternehmens.

Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Mitarbeiter, Führungskräfte und die Mitglieder des Vorstandes („Mitarbeiter“) verhalten und wie sie ihre Fähigkeiten zum Nutzen unserer Kunden und des Unternehmens einsetzen. Als Kunde unseres Hauses sollen Sie sich stets darauf verlassen können, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter der gebotenen Wahrung der Interessen unserer Kunden erbringen. Hierzu haben wir uns hohe Verhaltensstandards gegeben, die das Vertrauen unserer Kunden weiter festigen und die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einem festen Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten werden lassen.

2. Interessenkonflikte bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Mit den Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Prinzipien bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen („Wertpapiergeschäft“) um. Interessenkonflikte können im Wertpapiergeschäft immer dann entstehen, wenn ein Kunde uns einen Auftrag erteilt hat und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Erbringung dieser Dienstleistung auf Marktteilnehmer mit entgegengesetzten Interessen trifft. Unterschiedliche Erwartungshaltungen lassen sich gerade bei einer Univer-

salbank nicht immer gänzlich ausschließen, da wir unseren Kunden nicht nur im Wertpapiergeschäft, sondern auch bei allen anderen Bankdienstleistungen zur Seite stehen wollen; Interessenkonflikte können aber die Professionalität und Reputation unseres Hauses in Zweifel ziehen. Daher haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, mit denen wir solche Sachverhalte so früh wie möglich erkennen und sachgerecht handhaben können.

Mit den nachfolgend dargestellten Grundsätzen, die einen verbindlichen und dauerhaften Mindeststandard für alle Mitarbeiter der NORD/LB darstellen, möchten wir Sie unter Hinweis auf das Wertpapierhandelsgesetz über unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten unterrichten. Dabei tragen wir auch solchen Interessenkonflikten Rechnung, die sich aus der Struktur oder Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen der NORD/LB-Gruppe ergeben und die uns bekannt sind oder bekannt sein müssten.

Grundsätzlich können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden. Allerdings weisen wir auch darauf hin, dass durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Kundeninteressen immer Vorrang haben und dies streng überwacht wird.

3. Management von Interessenkonflikten durch Compliance

Der Vorstand der NORD/LB hat unter seiner direkten Verantwortung eine so genannte Compliance-Stelle

eingrichtet und dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Sie ist von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und kann ihre Aufgaben dadurch neutral und weisungsfrei ausüben. Compliance ist verpflichtet, (a) Interessenkonflikte zu identifizieren und (b) angemessene und wirksame Vorkehrungen einzuführen, um Konflikte unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses zu bewältigen. Kann das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, trägt Compliance dafür Sorge, dass (c) Sie als Kunde oder Geschäftspartner der NORD/LB vor Inanspruchnahme der Dienstleistung über die allgemeine Art des Konfliktes informiert werden:

a) Identifikation von Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft können sich Interessenkonflikte im Wesentlichen in den Bereichen Emissions- und Platzierungsgeschäft, Wertpapierhandel, Vermögensverwaltung, Mandatsbetreuung, Anlageberatung, Unternehmensfinanzierung und Finanzanalysen ergeben.

Im Wertpapiergeschäft ist es denkbar, dass verschiedene Parteien unterschiedliche Interessen in finanzieller Art oder hinsichtlich des Ergebnisses einer Dienstleistung oder eines getätigten Geschäftes haben. Möglicherweise können auch auf einem Geschäftsgebiet Konkurrenzverhältnisse bestehen, finanzielle Zuwendungen zu einer sachfremden Ungleichbehandlung von Kunden oder Kundengruppen führen oder übermäßige Zuwendungen ausschlaggebend für nicht am Kunden ausgerichtete Interessenlagen sein. Daher überwachen wir Geschäftsaktivitäten bzw. Informationsflüsse u. a., wenn

- # Beziehungen unseres Hauses zu einem Emittenten von Finanzinstrumenten bestehen, etwa weil wir ein Finanzinstrument des Emittenten oder diesen selbst am Kapitalmarkt betreuen oder kürzlich an der Führung eines Konsortiums für eine Emission dieses Emittenten beteiligt waren; denkbar wäre auch, dass die NORD/LB eine nicht unbedeutende Beteiligung an einem Emittenten oder einem Dienstleister hält;

- # Mitarbeiter für unser Haus in den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremium eines Emittenten oder Dienstleisters berufen wurden und insoweit personelle Verflechtungen bestehen;
- # Geschäftstätigkeiten anderer Bereiche unseres Hauses, wie z. B. die des Eigenhandels, Kundenorders entgegenstehen;
- # im Rahmen einer Vermögensverwaltung gegenläufige Strategien verfolgt werden oder die Umschlaghäufigkeit Rückschlüsse darauf zulassen könnte, dass Geschäfte nicht im Kundeninteresse generiert werden sollen;
- # Informationen vorliegen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- # die NORD/LB Zuwendungen, insbesondere Zahlungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt;
- # unseren Mitarbeitern Zuwendungen gewährt werden, um sich über die Interessen der Kunden hinwegzusetzen, größtmöglichen Umsatz zu erzielen oder Produkte eines bestimmten Anbieters vorrangig anzubieten.

b) Mittel und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. eine objektive Anlageberatung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, werden unsere Mitarbeiter entsprechend geschult und sind verpflichtet, interessenkonfliktträchtige Sachverhalte an Compliance zu melden. Compliance führt das sensible Informationsaufkommen in der Bank auf vertraulicher Basis zusammen und entscheidet, ob die Informationsflüsse und die Geschäftsaktivitäten der Bank und ihrer Mitarbeiter lediglich weiter auf markt- und regelkonformes Verhalten beobachtet, gezielt gesteuert oder gesperrt werden.

Geschäftsbereiche, die regelmäßig Zugang zu sensiblen Kunden- und Geschäftsdaten haben können, werden von Compliance als Vertraulichkeitsbereiche eingestuft. Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich oder durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass Personen mit gegensätzlichen Interessen keine

unsachgemäße Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter im Wertpapiergeschäft ausüben können.

Allen Mitarbeitern ist untersagt, sensitive Informationen oder Insiderinformationen unbefugt aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Bereich der Bank oder nach außen zu leiten. Ausnahmefälle müssen von Compliance vorab genehmigt werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung dieser Informationen und die genaue Kenntnis der involvierten Personen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen Mitarbeiter das Verbot von Insidergeschäften beachten. Auch dürfen sie Kurse nicht durch irreführende Marktaktivitäten oder sonstige Täuschungshandlungen beeinflussen oder eine irreguläre Marktsituation durch falsche Darstellungen oder unzulässiges Verschweigen von Informationen erzeugen.

Die Vergütung unserer Mitarbeiter ist nicht mit den Erfolgen anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen verknüpft. Insbesondere werden auch die Finanzanalysten unseres Hauses unabhängig von den Ergebnissen des Eigenhandels bezahlt. Auch die Kundenberater erhalten keine Abschlussvergütungen für Wertpapiergeschäfte. Die Annahme persönlicher Vorteile ist den Mitarbeitern unseres Hauses untersagt.

Compliance überwacht und bewertet die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Vorkehrungen sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. So werden z. B. täglich alle Handelsgeschäfte der Bank und alle Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter auf unlautere Verhaltensweisen kontrolliert; Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte eingebunden sind, unterliegen dabei besonderen Offenlegungspflichten und Kontrollen. Compliance selbst wird von der internen Revision und einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von Compliance zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften eingeführten Grundsätze, Mittel und Verfahren und können somit ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung der Bank bzw. deren Überwachung im Bereich des Interessenkonfliktmanagements nachkommen.

c) Offenlegung unvermeidbarer Interessenkonflikte

Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, werden wir Sie vor Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung über die allgemeine Art des Konfliktes informieren. Wir wollen damit sicherstellen, dass Sie Ihre Entscheidung stets auf einer informierten Grundlage treffen können.

Soweit unser Haus im Wertpapiergeschäft Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile annimmt oder Dritten gewährt, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Die NORD/LB nimmt beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zum Teil Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern entgegen. So gewähren z. B. Fondsgesellschaften für den Vertrieb von Investmentanteilscheinen Vertriebsfolgeprovisionen aus den von ihnen vereinbarten Verwaltungsgebühren. Auch bei Geschäften mit Zertifikaten und vergleichbaren Anleihen kann es zu ähnlichen Zahlungen kommen; zum Teil erhält die NORD/LB auch Vertriebsprovisionen. Auch verbleiben Ausgabeaufschläge in unserem Hause, soweit wir sie beim Vertrieb von Wertpapieren erheben. Diese Zahlungen dienen dazu, das bestehende hochwertige System zur Beschaffung von Informationen oder Erstellung von Finanzanalysen für mögliche Anlageprodukte und zur Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten für unsere Kunden stets den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Zugleich können wir unsere Kunden dadurch umfassend beraten und ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Produkte anbieten.

Sofern wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Informationsmaterialien, Schulungen oder technische Dienste und Ausrüstungen erhalten sollten, die den Zugriff auf Informationen im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft ermöglichen, so steht die Entgegennahme derartiger Zuwendungen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den unseren Kunden

gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen diese Zuwendungen aber dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität erbringen und weiterentwickeln zu können.

Schließlich möchten wir Sie noch davon unterrichten, dass wir Sie stets über potenzielle Interessenkonflikte informieren, wenn wir Finanzanalysen an Sie weitergeben oder öffentlich verbreiten.

4. Weitere Informationen

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten im Wertpapiergeschäft haben, steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer oder die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu sind der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Erbringung von WP-(neben) Dienstleistungen zu entnehmen, die auf Nachfrage bei der Compliance – Stelle der NORD/LB erhältlich ist.

Preise für die Wertpapierdienstleistungen

Stand: 01. April 2019

Depotleistungen

Depotleistungen	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service-Center**	Direkt – Depotführung online
Depotleistungen		
Grundgebühr (p. a. pro Depot)	20,00 €	10,00 €
Volumenabhängiger Depotpreis (p.a. vom Kurs-/Nennwert des Depotbestands, bei Null-Kupon-Anleihen auf ausmachenden Betrag, NORD/LB-Anleihen und SIP-Fonds gebührenfrei)	0,150 %	0,150 %
Sonstige Werte (geschlossene Immobilienfonds und Gattungen ohne Kurswert, je Einzelspruch p. a.)	6,00 €	6,00 €
Abrechnung und Belastung	quartalsweise	quartalsweise
Sonderleistungen auf Wunsch des Kunden		
Umschreibung von Namensaktien (pro Umschreibung)	25,00 €	25,00 €
Erstattungsantrag (ausländische Dividenden- bzw. Quellensteuer pro Antrag)		
- manuelles Verfahren, mind. 50,00 € erstattungsfähiger Betrag	25,00 €	25,00 €
- automatisiertes Verfahren, für bestimmte Länder möglich	pro Auftrag 50,00 € zzgl. je Posten 5,00 €	pro Auftrag 50,00 € zzgl. je Posten 5,00 €
Duplikaterstellung (pro Stück)*	25,00 €	25,00 €
Unterjährige Depotaufstellung (pro Posten, je Aufstellung)*	1,00 €, mind. 25,00 €	1,00 €, mind. 25,00 €
Individuelle Segregation (nur für Geschäftskunden)		

Darüber hinaus bieten wir unter Verweis auf die weitergehenden Informationen zum Schutz des Kundenvermögens (vgl. nachfolgendes Kapitel) die „Einzelkunden-Kontentrennung“ an.

Die Einrichtung der Einzelkunden-Kontentrennung erfordert eine gemeinsame Planung und Abstimmung der Prozessschritte (Verhandlung entsprechender Anpassung von IT-Systemen, u.a.). Vor diesem Hintergrund ist ein möglicher Onboarding-Prozess individuell auf Ihre notwendigen Segregationsanforderungen zuzuschneiden. Nach diesen Anforderungen richten sich auch die Dauer und die Kosten für das Onboarding.

Die Aufwendungen für die laufenden Kosten bilden wir über eine eigene Umsatz- und Kontoführungsgebühr auf Grundlage Ihrer Transaktionen ab. Auf Basis Ihrer Anforderungen unterbreiten wir Ihnen hierfür gerne ein auf Sie zugeschnittenes Angebot.

	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service-Center**	Direkt – Depotführung online
Depotübertragung	nur fremde Kosten	nur fremde Kosten
Effektive Stücke		
Einlieferung (pro Gattung)	100,00 €	100,00 €
Nachträgliche Verwertung von Bezugsrechten (pro Vorgang)	100,00 €	100,00 €
Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen (vom Bruttobetrag, pro Einreichung)	1,00 %, mind. 50,00 €, max. 300,00 €	1,00 %, mind. 50,00 €, max. 300,00 €
Einlösung von fälligen Wertpapieren (pro Nennwert, pro Einreichung)	1,00 %, mind. 50,00 €, max. 300,00 €	1,00 %, mind. 50,00 €, max. 300,00 €
Erneuerung Bogen (Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine)	100,00 €	100,00 €
Beschaffung von Ersatzurkunden je Vorgang*	100,00 €	100,00 €
Tausch von effektiven Wertpapieren (NORD/LB-Emissionen frei)	100,00 €	100,00 €

Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz der Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Individuelle Segregation (für Privat- und Geschäftskunden)

Darüber hinaus bieten wir unter Verweis auf die weitergehenden Informationen zum Schutz des Kundenvermögens (vgl. nachfolgendes Kapitel) die „**Einzelkunden-Kontentrennung**“ an.

Die Einrichtung der Einzelkunden-Kontentrennung der Eurex erfordert eine gemeinsame Planung und Abstimmung der Prozessschritte (Verhandlung entsprechender Verträge, Implementierung und Anpassung von IT-Systemen, u.a.). Vor diesem Hintergrund ist ein möglicher Onboarding-Prozess individuell auf die für Ihr Haus notwendigen Segregationsanforderungen zuzuschneiden. Nach diesen Anforderungen richten sich auch die Dauer und die Kosten für das Onboarding.

Die Aufwendungen für die laufenden Kosten bilden wir über eine eigene Umsatz- und Kontoführungsgebühr auf Grundlage Ihrer Transaktionen ab. Auf Basis Ihrer Anforderungen unterbreiten wir Ihnen hierfür gerne ein auf Sie zugeschnittenes Angebot.

Transaktionsleistungen Berater	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kun- den-Service-Center**	Direkt – Depotführung online
An- und Verkauf von Wertpapieren Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten.		
Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsenno- tierte Investmentvermögen Provision (vom Kurswert, pro Transaktion)	1,00 %, mind. 29,90 €	
Festverzinsliche Wertpapiere Provision (vom Nennwert, pro Transaktion) Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag; der Ersterwerb von NORD/LB-Anleihen ist spesenfrei)	0,50 %, mind. 29,90 €	
Investmentanteile der SIP-Fonds, der DekaBank sowie der Kooperationspartner Swisscanto und LODH		
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis	
Sonstige in- und ausländische Investmentanteile		
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis abzgl. 1% Provision, mind. 29,90 €	
Transaktionsleistungen Zugangsweg telefonischer Orderservice	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kun- den-Service-Center	Direkt – Depotführung online
(gilt nicht für die Standorte Bremen und Oldenburg)		
An- und Verkauf von Wertpapieren Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten.		
Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsenno- tierte Investmentvermögen Provision (vom Kurswert, pro Transaktion)	0,75 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 29,90 €
Festverzinsliche Wertpapiere Provision (vom Nennwert, pro Transaktion) Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag; der Ersterwerb von NORD/LB-Anleihen ist spesenfrei)	0,50 %, mind. 19,90 €	0,50 %, mind. 29,90 €
Investmentanteile der SIP-Fonds, der DekaBank sowie der Kooperationspartner Swisscanto und LODH		

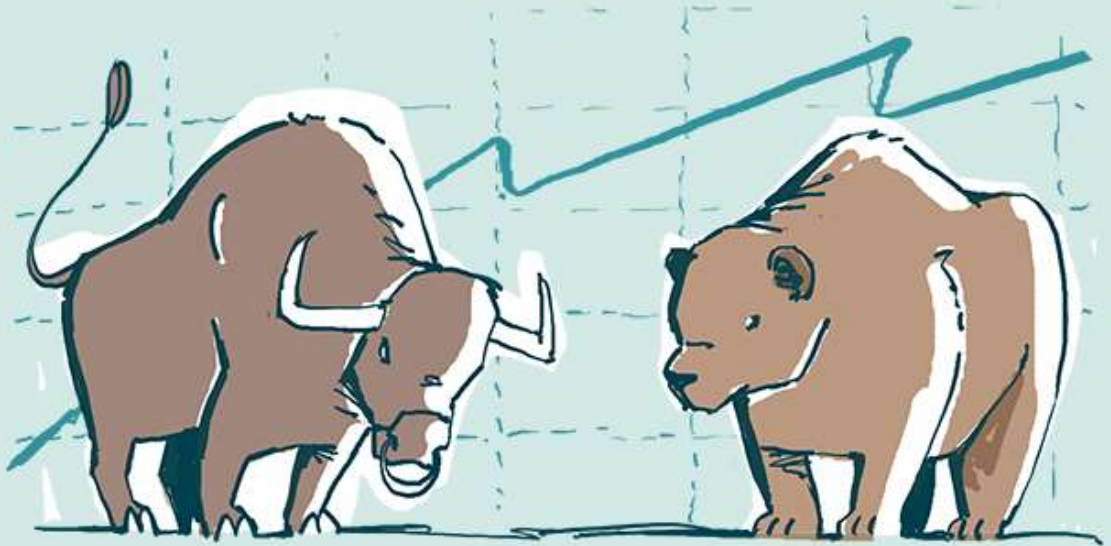
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	Zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis	Zum jeweiligen Rücknahmepreis
Sonstige in- und ausländische Investmentanteile		
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	Zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis abzgl. 1% Provision, mind. 29,90 €	Zum jeweiligen Rücknahmepreis abzgl. 1 % Provision, mind. 29,90 €
Transaktionsleistungen Zugangsweg online	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kun- den-Service-Center**	Direkt – Depotführung online
An- und Verkauf von Wertpapieren Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten.		
Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsenno- tizierte Investmentvermögen Provision (vom Kurswert, pro Transaktion)	0,50 %, mind. 19,90 €	0,35 %, mind. 14,90 €
Festverzinsliche Wertpapiere Provision (vom Nennwert, pro Transaktion) Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag: der Ersterwerb von NORD/LB-Anleihen ist spesenfrei)	0,25 %, mind. 19,90 €	0,25 %, mind. 14,90 €
Investmentanteile der SIP-Fonds, der DekaBank sowie der Kooperationspartner Swisscanto und LODH		
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	Zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis	Zum jeweiligen Rücknahmepreis
Sonstige in- und ausländische Investmentanteile		
Kauf	Zum jeweiligen Ausgabepreis	Zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf	Zum jeweiligen Rücknahmepreis abzgl. 0,50 % Provision, mind. 19,90 €	Zum jeweiligen Rücknahmepreis abzgl. 0,50 % Provision, mind. 14,90 €
Kapitaltransaktionen		
Bezugsrecht /Teilrecht, Provision (vom Kurswert) ab 50 € Kurswert	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Bezug junger Aktien, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Bezug Wandelschuldverschreibungen, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Ausübung Wandelanleihen in Aktien (vom Nennwert zzgl. Aufgeld)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Ausübung Optionsscheine in Aktien (vom Optionspreis)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €

	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service-Center**	Direkt – Depotführung online
Liquidationserlöse, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Bezug von Aktien im Rahmen einer Wahldividende	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
Sonstiges		
Auftragslimitierung		
Erteilung/Änderung eines Ultimo-/Tageslimits	Jeweils 10,00 €	Jeweils 5,00 €
Umlagegebühr	Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt, als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.	Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt, als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.
Fremdkosten in- und ausländischer Börsen und sonstiger Handelsplätze	Am jeweiligen Handelsplatz fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern an. Je nach Börse und/oder Wertpapierart können insbesondere beim Handelsplatzentgelt (Maklercourtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genaue Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.	
Ersatz von Aufwendungen		

Der Ersatz der Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

* soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht

** Kunden-Service-Center: Gilt nicht für die Standorte Bremen und Oldenburg.



Exemplarische Kostenberechnungen

Zum besseren Verständnis der Kosten finden Sie nachfolgend einige exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten		
Produkt		Muster-Aktie
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien	100,00	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 EUR	
Kurswert	10.000,00 EUR	
II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen)		
Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten ¹	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten ²	23,80 €	0,24 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten		
Dienstleistungskosten ¹	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren		
Dienstleistungskosten ¹	319,00 €	0,64 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	319,00 €	0,64 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	0,00 €	0,00 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 319,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

² Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,24 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,24 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %	1,24 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produktes.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 23,80 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Anleihe	
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft
Nominal	10.000,00 EUR	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 %	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten ¹	50,00 €	0,50 %
Produktkosten ²	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten ³	23,80 €	0,24 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten		
Dienstleistungskosten ¹	50,00 €	0,50 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹	219,00 €	0,44 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	219,00 €	0,44 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	0,00 €	0,00 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 219,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländischer Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

² auf den Kurswert

³ Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	0,50 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,24 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,50 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	0,74 %	0,24 %	0,24 %	0,24 %	0,74 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produktes.
- Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 23,80 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarischer Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Aktie¹

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Aktie	
Art des Geschäfts	Verkauf	Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien	200,00	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	50,00 EUR	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen

Ausstiegskosten (einmalig bei Verkauf)		
Dienstleistungskosten ^{1,2}	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung

Dienstleistungskosten	100,00 €	1,00 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	100,00 €	1,00 % p.a.

¹ Die exemplarische Kostenberechnung bezieht sich auf den Verkauf einer Aktie. Bei anderen Produktgattungen können abweichende Dienstleistungskosten anfallen.

² Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Fonds Vermittlungsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Fonds	
Art des Geschäfts	Kauf	Vermittlungsgeschäft
Ausgabeaufschlag (vom Ausgabepreis)	3,614 %	
Abrechnungsbetrag	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten ¹	361,40 €	3,61 %
davon Zuwendungen an die Bank	361,40 €	3,61 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten ^{1,2}	57,69 €	0,58 %
davon Zuwendungen an die Bank	42,22 €	0,42 %
Produktkosten	125,49 €	1,25 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	649,85 €	1,30 % p.a.
Produktkosten	627,45 €	1,25 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	1.277,30 €	2,55 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	572,50 €	1,15 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 1.277,30 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ auf den Abrechnungsbetrag

² Das in den Dienstleistungskosten enthaltene Depotentgelt wird abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	3,61 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,58 %	0,58 %	0,58 %	0,58 %	0,58 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	5,44 %	1,83 %	1,83 %	1,83 %	1,83 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- ⚡ Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- ⚡ Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ In den Lfd. Kosten p.a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 15,47 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bei diesem Muster-Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikats Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Zertifikat	
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft (Zeichnungsphase)
Nominal	10.000,00 EUR	
Kurs	100,00 %	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten ¹	100,00 €	1,00 %
davon Zuwendung an die Bank	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	60,00 €	0,60 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten ²	20,00 €	0,20 %
davon Zuwendung an die Bank	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer bis Fälligkeit (Laufzeit 2 Jahre)

Dienstleistungskosten	140,00 €	0,70 % p.a.
Produktkosten	60,00 €	0,30 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	200,00 €	1,00 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	100,00 €	0,50 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer bis zur Endfälligkeit fallen 200,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt über die gesamte empfohlene Haltedauer gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ auf den Kurswert

² Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr
Dienstleistungskosten		
Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,20 %	0,20 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Produktkosten		
Einstiegskosten	0,60 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,80 %	0,20 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- ⚡ Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- ⚡ Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 20,00 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Aktienanleihe mit zweijähriger Laufzeit.

Exemplarischer Kostenausweis für ein Muster-OTC-Derivat Vermittlungsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Zinsswap
Art des Geschäfts	Vermittlungsgeschäft
Nominal	400.000,00 EUR
Prämie (nicht relevant bei Zinsswaps)	0,00 EUR
Wechselwert (nicht relevant bei Zinsswaps)	-
Zahlung	Die Kosten werden über den anfänglichen negativen Marktwert abgegolten.

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten	4.863,78 €	1,22 %
davon Zuwendungen an die Bank	4.863,78 €	1,22 %
Produktkosten	1.215,95 €	0,30 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten bei Fälligkeit (einmalig)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von mindestens 5 Jahren

Dienstleistungskosten	4.863,78 €	0,24 % p.a.
Produktkosten	1.215,95 €	0,06 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	6.079,73 €	0,30 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	4.863,78 €	0,24 % p.a.

IV) Auswirkungen der Kosten im Zeitverlauf

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	1,22 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,30 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten					
	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,52 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Erläuterung: Die Kosten müssen nicht bezahlt werden, jedoch startet der Vertrag mit einem anfänglichen negativen Marktwert. Während der Laufzeit fallen keine weiteren Kosten an.

Hinweis: Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktschwankungen abweichen. Wird das Geschäft vor Ende der Laufzeit terminiert (glattgestellt), können weitere Kosten für den Kunden anfallen.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrung in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang Ihrer Anlagenentscheidung unterstützen wir Sie. Auf Wunsch überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir Vertriebsvergütung in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner oder Margen. Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter, Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen).

Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienst-

leistungen aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- # beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- # bei Vermittlung einer Vermögensverwaltung,
- # beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen,
- # beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder
- # bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhalten. Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

1. Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendungen

Fondsgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Zuwendungen zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendungen

Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Zuwendung entnommen. Diese laufende Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.

2. Vermittlung von Vermögensverwaltung

Einmalige Zuwendung

Für die Vermittlung von Vermögensverwaltungen, bei denen eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben wird, erhalten wir diese teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung. Diese beträgt in der Regel zwischen 1,0 und 4,0 % des Anlagebetrags.

Laufende Zuwendung

Bei Vermögensverwaltungen erhalten wir vom Vermögensverwalter eine laufende Zuwendung aus dessen Vermögensverwaltungsgebühren für die Vermittlung und Betreuung des Kunden. Diese beträgt in der Regel zwischen 0,3 und 1,2 % p. a. des verwalteten Vermögens.

3. Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendung

Wir erhalten für den Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, Zinsanleihen, Kapitalschutzzertifikate, usw.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts beträgt. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung.

Laufende Zuwendung

In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

4. Verzinsliche Wertpapiere

Wir erhalten beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, die in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswerts oder des Nominalbetrags/Nennwerts betragen.

5. Aktienneuemissionen

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (einmalige Zuwendung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater mit.

6. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

1. Leistungsangebote

Die Bank bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Der Kunde beauftragt die Bank, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Bank geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

(1) Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

(2) Zahlungsmodalitäten

Die Bank wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird im Falle eines bei einem Drittinstitut geführten Kontos von diesem durch Lastschrift eingezogen.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung).

(3) Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und abgabenverbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans mit einem ansparplanfähigen Investmentvermögen (Investmentfonds) kann der Kunde mit der Bank auch die Wiederanlage der Investmentfondserträge vereinbaren – Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen. Sämtliche Erträge aus Investmentfonds, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, werden in diesem Fall automatisch in Anteilen der ausschüttenden Investmentfonds wieder angelegt.

3. Entnahmen aus dem Depot

(1) Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Bank den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Bank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

(2) Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleibenden auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Bank berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Den Veräußerungserlös wird die Bank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

(1) Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Bank kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungs-

termin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die Bank hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung). Die Bank wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

(2) Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Bank vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern. Die Bank kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächsten folgenden Sparrate berücksichtigt.

(3) Änderung von Investmentfondsmerkmalen

Bei Fusionen von Investmentfonds, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Bank den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangen unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan wird in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht fortgeführt. Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber geschlossen werden. Zudem ist der alte Wertpapier-Sparplan vom Kunden zu kündigen.

(4) Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Wird eine ansparplanfähige Anlage wegen Zeitablaufs oder sonstigen Gründen aufgelöst, so ist die Bank berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlagen am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

(5) Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Bank spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet. Die Bank wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Stand: November 2018

¹ Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Depotgeschäft – Schutz des Kundenvermögens

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank oder ein von ihr beauftragter Zwischenverwahrer bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank oder des Zwischenverwahrers haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank oder des Zwischenverwahrers unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden-Kontentrennung“). Auch in diesem Fall erhält der Kunde anteiliges Miteigentum und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten

verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

Stand: November 2018

Hinweis: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BLSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BLSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB. Die NORD/LB einschließlich Ihrer teilrechtsfähigen Anstalt BLSK wird in den nachfolgenden Bedingungen als die „Bank“ bezeichnet.

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts / Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag

zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate- / Anleiheemittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpa-

pieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages. Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5% p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen

Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/ Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/ Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/ Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der

Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- # sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- # sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- # sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen

Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug

14. Einlösung von Wertpapieren/ Bogen-erneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/ Options-scheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechts-handels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- # gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- # freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- # Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Fassung 26. November 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BLSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BLSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB. Die NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt BLSK wird in den nachfolgenden Bedingungen als „Bank“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdienstleistungsverträgen

Nr. 3 Bankauskünfte

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

Nr. 5 Legitimationsurkunden

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Nr. 15 Wechselkurs

Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Auslagen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z.B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen und von Zahlungsdiensterahmenverträgen

(1) Angebot der Bank

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der besonderen Bedingungen oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen, den geänderten Zahlungsdiensterahmenvertrag bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten oder von Zahlungsdiensterahmenverträgen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Banken für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweise

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit

sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf

von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung) soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch

nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Auslagen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Hauptleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), oder Änderungen von Entgelten im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen
Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige,

unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2 und BIC3 zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung
Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine
Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussscheite/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden

aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettokreditbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- # ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- # die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- # die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder

- # der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- # in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere), so gehen die zugrundeliegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstervertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand seines Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten;

die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werkstage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Stand: ab 01. Januar 2018

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (die „Bank“) ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten i.S.d. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WpHG nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das organisatorisch sicherstellt das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unsere Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kaufs- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

I. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Bank für Privatkunden und professionelle Kunden (insgesamt der „Kunde“) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“).

Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 82 WpHG unterfallendes Finanzinstrumentes, soweit der Auftrag eines Kunden im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes, eines Eigenhandelsgeschäftes, einer Abschlussvermittlung, Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung („Vermögensverwaltung“) durch die Bank ausgeführt wird.

II. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die

Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 finden keine Anwendung.

(3) Kundenweisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interesseswahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Bank die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die Bank, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die Grundsätze der Ziffern III Abs. 1 bis 8 Anwendung finden. Dabei kann die Ausführung des Auftrages sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an ausgewählte Intermediäre erfolgen. Die Bank wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order im Einzelfall die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entste-

hen, die Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, eine Kundenweisung vorliegt (siehe Ziffer II Abs. 1 und 2) und eine Auftragsausführung außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG möglich ist (siehe Ziffer V).

III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Finanzinstrumenten

(1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für unterstellte typische Auftragsgrößen eines Privatkunden. Soweit professionelle Kunden vor diesem Hintergrund im Einzelfall von der Ausführung eines Auftrages an dem auf dieser Grundlage ermittelten Ausführungsplatz abweichen wollen, ist dies gemäß Ziffer II durch Erteilung einer stets vorrangigen Weisung möglich.

(2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Finanzinstrument gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und/oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und/oder Verwahrart des Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.

(3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Kapitalanlagegesellschaft oder die Verwahrstelle. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der Bank eine entsprechende Weisung.

(4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am

letzten Handelstag gem. Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

(5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

(7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.

(8) Die festzustellende Ausführungsqualität orientiert sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen. Zudem werden weitere Faktoren wie Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit sowie als qualitativer Faktor Abwicklungssicherheit in die Bewertung mit einbezogen. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl. Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden in der Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Finanzinstrumenten

Die Bank und der Kunde können für jedes einzelne Geschäft einen festen Preis („Festpreisgeschäft“) vereinbaren. In diesem Fall wird das Geschäft nicht an einem Ausführungsplatz zur Ausführung gebracht, sondern es kommt ein Kaufvertrag zwischen der Bank und dem Kunden zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden das jeweilige Finanzinstrument als Käuferin oder sie liefert das jeweilige Finanzinstrument an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen

zuzüglich aufgelaufener Zinsen („Stückzinsen“), und wird dabei die Marktlage berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass bei Eingehung eines Festpreisgeschäftes zugleich eine Weisung des Kunden gem. § 82 Abs. 4 WpHG vorliegt, die zur Nichtanwendung der Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 8 führt, die die Bank entwickelt hat, um bei der Orderausführung an einem organisierten Markt (Börse) bzw. an einem multilateralen Handelssystem gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Soweit für an Börsen notierte Finanzinstrumente ein Festpreisgeschäft vereinbart wird, wird der Kunde hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alternativ zur Eingehung eines Festpreisgeschäftes auch eine Ausführung an den in dem Anhang genannten Ausführungsplätzen möglich ist.

Sind wir Emittentin der Finanzinstrumente, so erfolgen Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäfte. Auf Wunsch des Kunden ist eine Ausführung an einem anderen Ausführungsplatz möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Wird ein Finanzinstrument entsprechend dem Anhang außerbörslich gehandelt („Over the Counter Geschäft“), so stellen wir organisatorisch sicher und überprüfen, dass dieses Finanzinstrument als Festpreisgeschäft gemäß Ziffer IV zu marktgerechten Konditionen ausgeführt wird. Aufträge in sonstigen, nicht im Anhang genannten Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der meist individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

Bei OTC Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank.

VI. Vermögensverwaltung

Führt die Bank im Rahmen eines zwischen dem Kunden und ihr bestehenden Vermögensverwaltungsvertrages Geschäfte bis zu den unterstellten typischen Ordergrößen selbst aus, so gelten auch in diesen Fällen grundsätzlich die vorstehend unter

Ziffern III Abs. 1 bis 6 genannten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung. Zur Wahrung des Kundeninteresses und entsprechend des Zwecks des Vermögensverwaltungsvertrages kann die Bank in Einzelfällen Aufträge abweichend von den unter Ziffer III Abs. 1 bis 6 genannten Grundsätzen ausführen. Ergänzend gelten die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages. Soweit die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages von Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen, gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

VII. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank mindestens jährlich überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung der Ausführungsgrundsätze berücksichtigt insbesondere Informationen zu den Top 5 Reporting bzw. der multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die Bank zudem immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Die Bank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie ggf. zu aktualisieren und wird dem Kunden nach Anpassung die aktualisierten Ausführungsgrundsätze in geeigneter Form mitteilen. Die Aktualisierung der Ausführungsgrundsätze gilt nicht als Änderung der Geschäftsbedingungen im Sinne des Nr. 2 AGB.

Anhang

Anhänge und Erläuterungen zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung.

Anhänge und Erläuterungen zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung

I. Berücksichtigte Faktoren bei der Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Gemäß §82 WpHG ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung der Ausführungsplätze heranzuziehen. Zudem werden weitere Faktoren wie Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit bewertet. Die Abwicklungssicherheit wird als allgemeiner Faktor mit in die Untersuchung herangezogen.

(1) Preis

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, welcher in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet (sog. Order driven market) oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Skontroführer oder Market Maker) zwischengeschaltet ist (sog. Quote driven markets). Weitere wichtige Einflussfaktoren auf den erzielbaren Preis sind neben der Liquidität des Ausführungsplatzes auch die Einbeziehung von Referenzmärkten, Quotierungsverpflichtungen und die Festschreibung einer maximalen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen in den Börsenregularien.

(2) Kosten

Der Faktor Kosten besteht grundsätzlich aus den beiden Bestandteilen Fremdkosten und eigene Gebühren. In einem ersten Schritt zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen sind nach § 82 WpHG lediglich Fremdkosten zu betrachten.

(2.1) Die entstehenden Fremdkosten ergeben sich aus den anfallenden Transaktionskosten (z.B. Courtage,

Transaktionsentgelt) und den Abwicklungskosten (z.B. Clearinggebühr, Liefergebühr). Diese Kosten können sich je Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden. Entstehende Teilausführungen haben Einfluss auf die entstehenden Fremdkosten und sind entsprechend in der Untersuchung zu berücksichtigen.

(2.2) Bei mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen sind eigene Gebühren und Provisionen in die Bewertung einzubeziehen.

(3) Ausführungsgeschwindigkeit

Unter der Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ist neben den jeweiligen Börsenöffnungszeiten auch die fortschreitende technische Unterstützung durch automatisiertes Matching, sog. Limit Control Systeme, und dem Festschreiben von maximalen Ausführungszeiten in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze maßgeblich.

(4) Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Ausführungswahrscheinlichkeit eines Kundenauftrages hängt maßgeblich von der Liquidität am jeweiligen Ausführungsplatz ab. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche Liquidität handelt oder ob ein Skontroführer bzw. Market Maker Liquidität auf Anfrage bereitstellt. Durch die Einbeziehung von Referenzmärkten in die Kursfeststellung und die Festschreibung von Ausführungsverpflichtungen in den Regelwerken der relevanten Ausführungsplätze ergibt sich eine hohe Ausführungswahrscheinlichkeit.

(5) *Abwicklungssicherheit*

Unter dem Begriff der Abwicklungssicherheit subsumieren sich jene Faktoren, welche einen maximalen Anlegerschutz sicherstellen.

- # Öffentlich-rechtliche Organisation der Börse und Überwachung durch die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde
- # Handelsüberwachungsstelle als unabhängiges Börsenorgan. Diese überwacht vorrangig
 - die Börsenpreisfeststellungen
 - die Einhaltung von Ausführungsgarantien (z. B. Best-Price-Prinzip)
 - die Einhaltung der Regelwerke
 - die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften und Anordnungen
- # Sanktionsausschuss als unabhängiges Börsenorgan
- # Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- # Mistrade-Regelungen des jeweiligen Ausführungsplatzes
- # Ausführungsgarantien im Regelwerk des Ausführungsplatzes (z. B. Best-Price-Prinzip)
- # Anlegerschutzmechanismen im Regelwerk des Ausführungsplatzes
- # Operationelle Risiken der Belieferung

II. Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung des bestmöglichen Ausführungsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze für Privatkunden orientieren sich gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgt anhand der Bewertung der Faktoren Preis und Kosten. Hierbei werden nicht nur Fremdkosten betrachtet, sondern auch eigene Kosten und Provisionen. Zudem Gesamtentgelt werden aber auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit betrachtet. Den gesetzlichen Bestimmungen folgend orientiert sich das bestmögliche Ergebnis überwiegend am Gesamtentgelt. Der Ausführungsgeschwindigkeit und der Ausführungswahrscheinlichkeit wird eine gleichrangige prozentuale Stellung zugesprochen. Als allgemeiner Faktor betrachten wir die Abwicklungssicherheit.

III. Ergebnis des Bewertungsverfahrens und der bestmöglichen Ausführungsplätze je Wertpapiergruppe

Zur Berechnung des Gesamtentgeltes werden je Wertpapiergruppe durchschnittliche Ordergrößen bzw. verschiedene Kundenvolumina berücksichtigt. Hierzu werden Order-, Markt- und Börsendaten sowie zukünftige Berichte über die Ausführungsqualität, die von den Ausführungsplätzen in regelmäßiger Form der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden, unter Berücksichtigung der unter Kapitel I genannten Faktoren analysiert und entsprechend der unter Kapitel II genannten Gewichtung bewertet. Dieses Verfahren führt im Regelfall zu einer eindeutigen Zuordnung eines Ausführungsplatzes einer Wertpapiergruppe. Dieser stellt die gleich bleibend bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen für den relativ größten Anteil der jeweils enthaltenen Wertpapiere/Finanzinstrumente sicher. Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleichwertige bestmögliche Orderqualität, trifft die Bank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl. Berücksichtigung finden nur die zum Orderzeitpunkt verfügbaren Ausführungsplätze (siehe Ziffer IV Übersicht der relevanten Ausführungsplätze). Ist kein relevanter Ausführungsplatz verfügbar, so wird der zuerst erreichbare Ausführungsplatz gemäß Ziffer IV herangezogen.

IV. Übersicht der relevanten Ausführungsplätze

Bei den in der Tabelle genannten inländischen Ausführungsplätzen handelt es sich um einen der folgenden Ausführungsplätze, die aus Sicht der Bank grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze (Organisierte Märkte, Freiverkehrssegmente und multilaterale Handelssysteme im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 8 WpHG) in Betracht kommen, um gleich bleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können:

- # Börse Berlin
- # Börse Düsseldorf
 - Börse Düsseldorf
 - Quotrix
- # Deutsche Börse AG
 - Börse Frankfurt
 - XETRA
- # Börse Hamburg

Börse Hannover

Börse München

Börse Stuttgart

Tradegate Exchange

Bei der Zuordnung der Ausführungsplätze finden die
allgemeinen Börsenöffnungszeiten Berücksichtigung.

Anlage zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung

Asset-Klasse	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe
Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine	Aktien des DAX® 30	Sonstige DAX® Aktien (TECDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des DJ EuroSTOXX50, DJ STOXX50, DJ Industrial Average, NASDAQ 100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz	Sonstige ausländische Aktien mit ausländischer Notiz
Ausführungsplatz*	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
Schuldtitel	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supranationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR Europäischer Wirtschaftsraum und NON-EWR)			
Ausführungsplatz*	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis			
Optionsscheine und Zertifikate	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlageprodukte)					
Ausführungsplatz*	Inländischer Ausführungsplatz gemäß Bewertungsergebnis					
Sonstige Wertpapiere	Genussrechte/ Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere	Nebenrechte/ Bezugsrechte		
Ausführungsplatz*	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich		
Sonstige Finanzinstrumente	Standard Derivate (börsennotiert)	Sonstige Derivate (OTC)	Devisentermingeschäfte	Warentermingeschäfte/ -derivate		
Ausführungsplatz*	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich		

* Inländische Ausführungsplätze sind (in alphabetischer Reihenfolge): Börse Berlin, Börse Düsseldorf, Börse Frankfurt, Börse Hamburg, Börse Hannover, Börse München, Quotrix, Börse Stuttgart, Tradegate Exchange und XETRA (elektronische Handelsplattform der deutschen Börse AG)